

II- 849 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 100.069 - Parl./72

Wien, am 10. Mai 1972

343/A.B.zu 331/J.Präs. am 12. Mai 1972An die
Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1000 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 331/J-NR/72, die die Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen am 14. März 1972 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

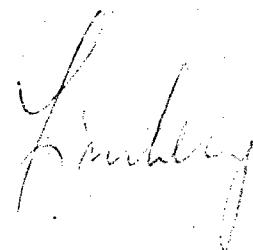
ad 1) Gemäß § 7 Abs. 6 des Allg. Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, erfolgt die Immatrikulation ausländischer Studierender im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben. Daraus ist zunächst zu entnehmen, daß eine Beschränkung der Aufnahme ausländischer Studierender nur dann zulässig ist, wenn die vorhandenen Studienplätze nicht ausreichen. Dies ist derzeit an den österreichischen Hochschulen zwar etwa beim Studium der Medizin, nicht jedoch bei der großen Mehrzahl der anderen Studienrichtungen der Fall. Für die Setzung von Prioritäten hinsichtlich der Aufnahme ausländischer Studierender kommen demnach überhaupt nur eine geringe Zahl von Studienrichtungen in Betracht.

Die derzeit geltende Rechtslage ordnet an, daß bei beschränkter Aufnahme von Ausländern diese Aufnahme in der Reihenfolge der Leistungsgrade zu erfolgen hat, die sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben. Falls in Zukunft eine Änderung in diesem Aufnahmesystem für erforderlich

./.

gehalten wird, müßte der Gesetzgeber eine Abänderung des Gesetzes beschließen.

ad 2) Da die Sachlage noch keineswegs genügend geklärt erscheint, ist in nächster Zeit mit einer Neuordnung nicht zu rechnen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. M. Schmid".